

# Geschäftsordnung

für die

## Bibliothek

der

### Deutschen Chemischen Gesellschaft.

(Vorstandsbeschluß vom 12. November 1913.)

§ 1. Die Bibliothek, Sigismundstr. 4 II, ist Donnerstag von 10—2 Uhr, an den übrigen Wochentagen von 2—7 Uhr, an Sitzungstagen bis 8 Uhr geöffnet. Vom 15.—31. August bleibt die Bibliothek geschlossen; während des Septembers ist sie an allen Wochentagen von 10—2 Uhr geöffnet\*).

§ 2. Für jedes aus der Bibliothek entnommene Buch etc. ist eine Quittung zu hinterlegen.

§ 3. Auswärtige Mitglieder haben die aus der Übersendung der Bücher an sie entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4. Ein Mitglied darf ohne besondere Genehmigung des Bibliothekars im ganzen nie mehr als 6 Bände aus der Bibliothek entnehmen.

§ 5. Zeitschriften und Nachschlagewerke dürfen nur im Lesezimmer benutzt, aber nicht verliehen werden.

§ 6. Die entnommenen Bücher müssen spätestens nach 4 Wochen wieder abgeliefert werden; der Bibliothekar hat jedoch das Recht, diesen Termin zu verlängern, falls die Bücher nicht anderweitig bestellt worden sind.

§ 7. Wer Bücher ohne Genehmigung des Bibliothekars über die vorgeschriebene Zeit hinaus behält, zahlt pro Buch für jede angefangene Woche 50 Pf. Strafe in die Kasse der Bibliothek. Er verliert bis zur Erlegung der Strafe und Rückgabe des Buches das Recht, die Bibliothek zu benutzen.

§ 8. Wer ein Buch verliert, beschädigt, beschmutzt oder durch Striche resp. Einzeichnungen entstellt, hat es zu ersetzen, oder die Ersatz- resp. Reparaturkosten zu tragen.

§ 9. Behufs Revision und Ordnung der Bibliothek kann der Bibliothekar ein- bis zweimal im Jahre sämtliche Bücher einfordern und die Bücherausgabe für eine gewisse Zeit (bis zu 8 Tagen) sistieren.

---

\*) Auswärtigen Mitgliedern, die vorübergehend in Berlin anwesend sind, wird nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben, die Bibliothek auch zu anderen Stunden zu benutzen. Anmeldungen hierfür in der Geschäftsstelle.